

Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für eine Uferschutzmauer an der Sarneraa, Abschnitt Foribach bis Kernmatt

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 1 und 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraataals vom 31. Mai 2007² sowie Artikel 28 und 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

beschliesst:

1. Das mit Gesamtkosten von 4.1 Millionen Franken (einschliesslich Mehrwertsteuer und Planungskosten von 0.2 Millionen Franken, Preisgrundlage Juli 2007) veranschlagte Projekt für die Erstellung der Uferschutzmauer an der Sarneraa, Abschnitt Foribach bis Kernmatt, wird genehmigt.
2. Für die Ausführung wird ein Objektkredit brutto von höchstens 4.1 Millionen Franken bewilligt.
3. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Bund einen grösstmöglichen Bundesbeitrag leistet.
4. Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten werden von Kanton und den Gemeinden gemäss Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraataals⁴ getragen.
5. Über allfällige Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101
² GDB 740.2
³ GDB 610.11
⁴ GDB 740.2